

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für europäische
und internationale Angelegenheiten

Dr. Michael Spindelegger

XXIV. GP.-NR
8924 /AB
07. Sep. 2011Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

zu 8999 /J

6. September 2011

GZ. BMeiA-AT.90.13.03/0068-IV.2/2011

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Juli 2011 unter der Zl. 8999/J-NR/2011 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ungereimtheiten im Österreichischen Konsularwesen, insbesondere in Visa-Angelegenheiten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Anfertigung der Protokolle über die Sitzungen im Rahmen der Schengen-Kooperation Sitzungen oblag bis zum Inkrafttreten des EU-Visakodex im April 2010 der jeweiligen Ratspräsidentschaft und obliegt nunmehr der Europäischen Kommission bzw. einem von ihr beauftragten Mitgliedstaat. Im aktuellen Grundsatzrunderlass wurden die Vertretungsbehörden angewiesen, diese Protokolle systematisch zu protokollieren und - allenfalls durch einen Bericht der Vertretungsbehörde ergänzt - dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und in Kopie dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) vorzulegen.

./2

Zu den Fragen 2 und 3:

Das BMeiA ist weiterhin an der Einrichtung neuer gemeinsamer Visastellen interessiert, und führt dazu auch entsprechende Gespräche mit den Schengen-Partnern. Bislang wurde kein weiterer gemeinsamer Standort unter österreichischer Beteiligung fixiert.

Zu Frage 4:

Das BMeiA stellt dem BMI alle Erlässe zur Verfügung. Das BMeiA hat auch bisher die einschlägigen Erlässe entweder elektronisch oder im Aktenwege an das BMI weitergeleitet oder hat deren Grundlage zuvor mit diesem abgesprochen.

Zu Frage 5:

Im aktualisierten Grundsatzrunderlass wurde noch einmal auf die bestehende Erlasslage hingewiesen, wonach auch die elektronische Erfassung von Ablehnungen zum Prinzip der nachvollziehbaren Dokumentation gehört. Erfasste Ablehnungen werden elektronisch an das BMI zur weiteren Verarbeitung im Fremdeninformationssystem (FIS) übermittelt.

Zu Frage 6:

Ja, mittels Grundsatzrunderlass wurden die Vertretungsbehörden angewiesen, die Einrichtung des Ombudsmannes per Aushang bekannt zu machen. Außerdem wurde dessen Einrichtung im Intranet des BMeiA veröffentlicht.

- 3 -

Zu Frage 7:

Den Vertretungsbehörden sowie deren Leitung wurden mittels eines neuerlichen Grundsaterlasses sowie mittels eines Aide-mémoire für Amtsleiterinnen und Amtsleiter die ordnungsgemäße Verwahrung und Verwaltung der Visavignetten nochmals in Erinnerung gerufen. Dies wird bei Inspektionen überprüft.

Zu Frage 8:

Die gebührenfreie Bearbeitung von Visumanträgen wurde mit eigenem Runderlass, der an alle Vertretungsbehörden ergangen ist, geregelt.

Zu Frage 9:

Die Verwahrung von Bargeld erfolgt gemäß den Bestimmungen der Haushaltsvorschrift für Vertretungsbehörden und der Bundeshaushaltsverordnung. Dazu erfolgen vorgeschriebene, unangekündigte Überprüfungen durch die Amtsleiterinnen und Amtsleiter und durch regelmäßige Inspektionen der inneren Revision.

Zu Frage 10:

Grundsätzlich ist die unbare Einhebung der Eingabegebühren vorgesehen. Im gegebenen Fall der ÖB Kiew wurde die unbare Einhebung geprüft, jedoch aufgrund der Verhältnisse am Dienort als nicht zweckmäßig beurteilt.

/4

Zu den Fragen 11 und 14:

Die Vertretungsbehörden wurden bereits angewiesen, dass sowohl die Amtsleiterinnen und Amtsleiter als auch jene Leiterinnen und Leiter von Konsularabteilungen oder Konsulinnen und Konsuln, die nicht in jedes Visaverfahren eingebunden sind, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren haben.

Zu Frage 12:

Ja, sowohl im Grundsatzterlass wie auch im Aide-mémoire für Amtsleiterinnen und Amtsleiter wird auf die Notwendigkeit der Rotation der sur-place Bediensteten und der Dokumentation dieser Rotation erneut hingewiesen. Die Rotation wird bei der Personaleinsatzplanung des lokalen Personals berücksichtigt und dokumentiert. Die Umsetzung erfolgt und wird regelmäßig überprüft.

Zu Frage 13:

Das BMeiA wie auch die Vertretungsbehörden gehen allen Verdachtsmomenten mit der gebotenen Sorgfalt nach und bieten dem BMI die Teilnahme an Inspektionen und Sonderinspektionen an.

Zu Frage 15:

Die Vertretungsbehörden wurden in mehreren Erlässen (Grundsatzterlass, Aide-mémoire für Amtsleiterinnen und Amtsleiter) diesbezüglich angewiesen. Die Dokumentation der Kontrollen soll sich im Sinne der Arbeitseffizienz dabei auf das Wesentliche konzentrieren.

- 5 -

Zu Frage 16:

Alle Vertretungsbehörden wurden angewiesen, in Visaangelegenheiten allenfalls erfolgte Interventionen im Akt ersichtlich zu machen.

Zu Frage 17:

Auf Basis einer Evaluierung des Sicherheitskonzeptes für die ÖB Kiew wurden notwendige Maßnahmen definiert, deren Umsetzung, soweit sie nicht bereits erfolgte, bis Ende 2011 abgeschlossen werden soll.

Zu Frage 18:

Visaangelegenheiten stellen einen wichtigen Aspekt der Personalplanung und Personalbedarfsermittlung für die Auslandsvertretungen dar und werden entsprechend berücksichtigt.

Zu Frage 19:

Die Rekrutierung von Lokalbediensteten erfolgt an allen Dienstorten auf Grundlage eines von der betreffenden Botschaft ausgearbeiteten Anforderungsprofils für den jeweils zu besetzenden Arbeitsplatz. Die Vorauswahl erfolgt durch die Vertretungsbehörde, wobei diese in Form von Tests, Interviews etc. erfolgt. In einem zweiten Schritt prüft und genehmigt die Zentrale Aufnahme und Inhalt des Arbeitsvertrags.

/6

Zu Frage 20:

Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Bewerbungsunterlagen Führungszeugnisse beifügen und werden vor Anstellung einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Anlässlich des Dienstantritts müssen die Bediensteten eine Datenschutzerklärung unterfertigen.

Zu Frage 21:

Eine schriftliche Vereinbarung betreffend Verantwortlichkeiten ist in Ausarbeitung.

Zu Frage 22:

Es ergingen bereits Anweisungen zur Fahndung mit Platzhaltern. Fahndungsabfragen können anlassbezogen wiederholt werden, um unterschiedliche Schreibweisen bei transliterierten Namen berücksichtigen zu können.

Zu Frage 23:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlamentes und Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft liegt bereits für 2010 eine einzige offizielle Statistik nach Vorgabe der EK sowohl für die Vertretungsbehörden als auch die Grenzübergangsstellen vor.

Zu Frage 24:

Gemeinsam mit dem BMI wurde für die Bediensteten des BMeiA zu den Themen Visa und Korruptionsbekämpfung ein umfassendes, verpflichtendes Schulungskonzept erarbeitet. Es

- 7 -

werden in regelmäßigen Abständen Visa-Workshops für Konsularbeamte sowie Amtsleiterinnen und Amtsleiter abgehalten. Bedienstete, die länger als zwei Jahre in der Zentrale eingesetzt waren, haben vor der Auslandsversetzung eine verpflichtende Schulung in Konsular-/Visaangelegenheiten zu absolvieren. Schulungs- und Prüfteams, bestehend aus Bediensteten der Fachabteilungen des BMeiA sowie des BMI, sorgen für Weiterbildung und Qualitätskontrolle an den Auslandsvertretungen. Damit soll gewährleistet werden, dass den Bediensteten die beste Unterstützungsleistung zuteilwird.

Zu Frage 25:

Ja, die verbindlichen Regelungen betreffend Reisebüros wurden den Vertretungsbehörden mittels eigenem Runderlass in Erinnerung gerufen und die an der ÖB Moskau praktizierte Verwaltung des Bona-fide-Reisebüroverfahren als „best practice“ angeschlossen. Die Einhaltung wird im Zuge der halbjährlich vorzulegenden Listen und bei Inspektionen überprüft.

Zu Frage 26:

Nein, die Fünfjahresfrist für die Aufbewahrung von Visumakten wird aus Sicherheitsgründen bewusst beibehalten. Aus Sicht des BMeiA, des BMI und des BMJ ist die vom EU-Visa-Kodex vorgesehene Frist von 2 Jahren angesichts der Verjährungsfristen des österreichischen Rechts (von zumeist 3 Jahren) zu kurz bemessen.

Zu den Fragen 27 bis 30:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMeiA.

